

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Nr. 8 bis 10 des Reichsgesetzblattes, Nr. 4 der Gesetzsammlung 99, Einfuhr von Schweinefleisch 99/100, Ausreichung von Zinsscheinen 100, Zwangssinnung 100, Hauskollekte 100/101, Entfernungskarten des Regierungsbezirks 101, Aufhebung von Krammärkten in St. Leonard 101, Änderung in den Ämtern der Berufsgenossenschaften 101, Bertorener Wandergewerbeschein 102, Einreichung von Rechnungen auf Staatsfonds 102, Obstbaukursus in Cleve 102, Evangelische Pfarre Heerdt-Oberfassel 102, Tarif für Personenbeförderung mit Motorbooten auf dem Rheine 102, Sperrung der Ruhrschleufe zu Horst 102/103, Verzollung von Pferden 103, Zollstundungsordnung 103, Gersten- und Verschnittweinzollordnung 103/104, Entzignung 104, Zollbegünstigung der Mineralöle 104, Etat der Erniederung 104, Sommersemester an der Universität Halle und der Fachschule zu Herten 104, Auslosung von Rentenbriefen 104/105, Schießübungen auf der Elbe 105/106, Personalien 106.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

235. 280. Das zu Berlin am 23. Februar 1906 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3200. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 18. Februar 1906.

Nr. 3201. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark. Vom 20. Februar 1906.

236. 281. Das zu Berlin am 26. Februar 1906 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3202. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892, vom 29./16. November 1904.

237. 282. Das zu Berlin am 27. Februar 1906 ausgegebene 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3203. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel. Vom 16. August 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung.

238. 271. Das zu Berlin am 2. März 1906 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10671. Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Labischin, Schubin und Znin. Vom 20. Februar 1906.

Nr. 10672. Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Bernau und Eberswalde. Vom 21. Februar 1906.

Nr. 10673. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenlopf und Böhl. Vom 26. Februar 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

239. 278. **Bekanntmachung** über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1906.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweinepocken und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierungs-Präsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung

unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 24. Februar 1906. *Zu M. f. V. I Ga 1831.*
Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Bobbielski.

240. 279. Bekanntmachung

über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Russland.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweinepest und der Schweinepeft, welche Krankheiten in Russland in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Russland ist verboten jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre eingehenden sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Insofern solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Russland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1904.

Berlin, den 21. Februar 1906. *I Ga 1757.*

Der Königlich preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: v. Bobbielski.

241. 269. Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den

Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der obgenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906. *I. 343.*

Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Bitter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

242. 268. Auf Grund des § 100t Absatz 1 Gewerbeordnung wird die Anordnung vom 7. November 1902 I. F. 5971 (A.-B. S. 489) über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Maurer-, Steinhauer-, Stuckateur-, Zimmerer- und Dachdeckerhandwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für das Maurer-, Steinhauer-, Stuckateur-, Zimmerer- und Dachdecker-Handwerk zu Rottwig“ hiermit zurückgenommen und diese Innung mit dem 1. April 1906 geschlossen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1906. *I. F. Nr. 793.*

Der Regierungs-Präsident.

243. 264. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 26. Januar d. Js. Nr. 1869 dem Vorstande des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in Familien zu Neufkirchen im Kreise Moers die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Vereins in den Jahren 1906, 1907 und 1908 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangel. Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf durch einen Beauftragten des

Bereins oder Organe der betreffenden Synoden abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch Organe der betreffenden Synode ausgeführt wird, folgende Personen beauftragt worden: 1. G. Haarbeck, Inspektor, 2. Hausvater Embe, 3. Vereinsagent Föste, sämtlich zu Neunkirchen, 4. Eberhard Eidschen in Nevelen, Kreis Moers.

Düsseldorf, den 26. Februar 1906. I. Ca. 778.

Der Regierungs-Präsident.

244. 270. Entfernungskarten des Regierungsbezirks.

Um für die Aufstellung und Prüfung von Kostenrechnungen in Staatsdienstangelegenheiten eine amtliche Unterlage zu gewinnen, sind in unserem Katasterbureau außer den bereits herausgegebenen Entfernungskarten der Kreise des linksrheinischen Teiles des Regierungsbezirks und der Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Rees, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Oberhausen Stadt und Solingen Stadt und Land, ferner Entfernungskarten für die Kreise 1. Remscheid Stadt und Lennep, 2. Mettmann—Elberfeld Stadt und Barmen Stadt, 3. Duisburg Stadt und Ruhrort und 4. Essen Stadt

246. 286. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Juni 1905, I. F. a. 3403, Stück 26 Nr. 706, werden hiermit die folgenden, inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Ämter bei den Berufsgenossenschaften, soweit sie für den hiesigen Bezirk in Betracht kommen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Name der Berufs- genossenschaft.	Des Gewählten		Angabe ob
	Name.	Wohnort.	
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks- Berufsgenossenschaft, Sektion II Oberhausen Maschinenbau- u. Klein- eisenindustrie-Berufs- genossenschaft Sek- tion IV Düsseldorf	Regierungs- und Baurat a. D. Scheidtweiler Kommerzienrat Ziegler	Oberhausen "	b) c) II. stellvertretender Vorsitzender
Westdeutsche Binnen- schiffahrts-Berufsge- nossenschaft Duisburg	Fabrikbesitzer Clem. Kiesel- bach	Rath	c)
Maschinenbau- u. Klein- eisenindustrie-Berufs- genossenschaft Sektion V Remscheid	Kaufmann und Reeder Max Ditsch	Duisburg	a) stellvertretender Vorsitzender
Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossen- schaft Sektion IV Barmen	Emil Potthaus, Adolf von der Nahmer	Remscheid "	b) c)
Schmiede-Berufsge- nossenschaft Berlin	Rudolf Berchter Rudolf Bierich Ewald Halbach	Barmen " "	b) c) I. stellvertretender Vorsitzender c) II. " "
	Wilhelm Horns, technischer Aufsichtsbeamter der Be- rufsgenossenschaft	Berlin	ist mit der Funktion eines Rech- nungsbeamten ausgestattet und ver- eidigt.

Düsseldorf, den 5. März 1906.

I. F. a. 1058.

Der Regierungs-Präsident.

und Land gefertigt worden. Sie können von der Firma Gebrüder Lönnes, Druckerei und Formularlager, Hohe-
straße Nr. 41 hier selbst, zum Preise von je 3,50 Mark ausschließlich Porto- und Verpackungskosten bezogen, auch bei den zuständigen Katasterämtern eingesehen werden.

Indem wir auf die Beschaffung dieser Entfernungskarten aufmerksam machen, bemerken wir, daß nach der Vorschrift unter D litr. 3 der Ausführungsbestimmungen des königlichen Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 die aus diesen amtlichen Entfernungskarten hervorgehenden Entfernungen an die Stelle der bisher von sachkundigen Behörden ausgestellten Entfernungsbescheinigungen treten.

Düsseldorf, den 28. Februar 1906. III. B. 2859.

Königliche Regierung.

245. 274. Der Provinzialrat der Rheinprovinz hat der Gemeinde Elfgem im Kreise Grevenbroich die Aufhebung der am ersten Mittwoch nach Ostern und am 6. November j. Jrs. in St. Leonard anstehenden Krammärkte genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1906. I. F. 1045.

Der Regierungs-Präsident.

247. 273. Der der Ehefrau Josef Fuchshofen aus Essen/Ruhr von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2769 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Kampfer, Mottenpulver, Fliegenfänger, Kurz- und Galanteriewaren berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. Februar 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

248. 276. Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbelanntmachung vom 5. März 1878 — Amtsblatt Jahrgang 1878, Stück 11 Nr. 277 — machen wir sämtliche nachgeordneten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß alle Rechnungen und Forderungsnachweise über Forderungen an unsere Hauptkasse aus dem laufenden Rechnungsjahre, also für die Zeit vom 1. April v. Js bis Ende März ds. Js., welche entweder den Beamten bezw. Behörden selbst zustehen oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorschußweise zu berichtigen sind, mit den zugehörigen Belägen alsbald und spätestens bis zum 5. künftigen Monats hier eingehen müssen. Unsere hierauf bezüglichen Anordnungen sind leider in den letzten Jahren nicht genügend beachtet worden. Da die Innehaltung jener Anordnung jedoch für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang und die rechtzeitige Fertigstellung der Kassenabschlüsse für das laufende Jahr unbedingt erforderlich ist, wird für jeden Verstoß gegen die gedachte Vorschrift disziplinarische Ahndung zu gewärtigen sein.

Düsseldorf, den 5. März 1906. III. E. 855.

Königliche Regierung.

249. 290. Der diesjährige Lehrgang im Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve soll in 3 Teilen, wie folgt abgehalten werden:

1. Teil vom 24. bis einschl. 28. April 1906 Einleitung in die Theorie des Obstbaues; das Wichtigste über den Bau und die Lebensbedingungen des Obstbaumes; die Zubereitung des Bodens der Baumschulen und Obstgärten; Unterweisung im Ausheben, Pflanzen, Beschneiden und Beredeln der Obstbäume.

2. Teil vom 19. bis einschl. 21. Juli Unterweisung im Okulieren, im Sommerschnitt und in der Beerenweinbereitung.

3. Teil vom 27. bis einschl. 29. September Unterweisung in der Obsternte, Obstverpackung, Sortenkunde und in der Konservenbereitung.

Die Teilnehmer an dem Lehrgange der ersten Abteilung haben sich am 24. April ds. Js., vormittags 10 Uhr in der Landwirtschaftsschule in Cleve einzufinden. Anmeldungen sind an den Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 28. Februar 1906. I. E. 867.

Der Regierungs-Präsident.

250. 287. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den

unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen desjenigen Bezirkes der Bürgermeistereien Heerdt und Büberich, Kreis Neuß, welcher umschrieben wird im Osten und Süden von dem Rheinströme, dem Erstkanale und dem neuen Eisenbahndamme der Strecke Neuß-Düsseldorf bis zur Gemeindegrenze zwischen Heerdt und Neuß, im Westen und Norden von der Gemeindegrenze zwischen Heerdt und Neuß von dem vorgenannten Eisenbahndamme an bis einschließlich Telmeschhöfen an der Heerdt-Weissenberger Provinzialstraße, von einer von dort zunächst 100 m nach Norden über diese Straße führenden, sodann dieser Straße parallel nach Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen Büberich und Kaarst sich fortsetzende Linie sowie von der Gemeindegrenze zwischen Büberich einerseits und Kaarst, Osterath, Strümp und Iberich andererseits, werden aus der Kirchengemeinde Neuß, Synode Gladbach, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Heerdt-Oberkassel vereinigt.

§ 2. In der Kirchengemeinde Heerdt-Oberkassel wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1906 in Kraft. Coblenz, den 2. März 1906. C. Nr. 2897.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz. Peter.

Düsseldorf, den 8. März 1906. Nr. II. D. 988.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Scheuner.

251. 289. Tarif,

betreffend die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rheine für die vom Rheinufer der Gemeinde Düsseldorf auszuführenden Fahrten.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten für die Rheinprovinz vom 14. Juli 1905 wird für die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rheine folgender Fahrten Tarif erlassen.

1. Der Fahrpreis für die Stunde beträgt bei einer Beteiligung bis zu 10 Personen M. 5,00 und erhöht sich für jede weitere Person um M. 0,50.

2. Der Fahrpreis für 6 Stunden und mehr bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

3. Wartezeit gilt als Fahrzeit.

Düsseldorf, den 22. Februar 1906.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister.

J. B.: Dr. Wülffing.

Vorstehender Tarif wird hiermit unter Hinweis auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 14. Juli 1905, St. B. f. b. 3800, erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rhein, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 7. März 1906.

I. E. 1049.

Der Regierungs-Präsident.

252. 288. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S.

195) wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die sofort auszuführenden notwendigen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an den Toren der Ruhrschleuse zu Horst eine umgehende Regelung des Schiffahrtsverkehrs durch diese Schleuse erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, die wegen der Kürze des Anfangstermines dieser Verordnung nicht mehr zeitig eingeholt werden konnte, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Für die Zeit vom 10. März bis einschließlich den 31. März 1906 ist die Ruhrschleuse zu Horst für die Schifffahrt gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1906. I. H. 554.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

253. 260. Zur zollamtlichen Abfertigung der über die Zollgrenze des Regierungsbezirks Düsseldorf eingehenden Pferde hat der Herr Finanzminister mit Wirkung vom 1. März d. J. ab folgende Zollstellen:

1. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Kaldenkirchen, zugleich für Nebenzollamt II Schwanenhaus,
2. Nebenzollamt I Dammerbruch,
3. " I Straelen,
4. " I Cranenburg,
5. " I Elten,

mit der Maßgabe ermächtigt, daß bei den Zollstellen 1 und 3 bis 5 Pferde jedes Wertes und bei der Zollstelle 2 nur Pferde im Werte von 600 Mark und weniger abgefertigt werden dürfen. (Pferde, für welche die Beteiligten den höchsten Zollsatz von 360 Mark für das Stück zu zahlen bereit sind, dürfen auch bei anderen als den vorstehend genannten Zollstellen abgefertigt werden).

Hierzu bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf Nachstehendes:

§ 1. Die zollamtliche Abfertigung der Pferde findet mit folgenden zeitlichen Beschränkungen statt:

1. in Kaldenkirchen, insoweit die Pferde mit der Eisenbahn eingehen, jeden Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 2 Uhr nachmittags bis zum Schluß der gewöhnlichen Dienststunden, jedoch nur bei Tageslicht. Die auf dem Landwege über Schwanenhaus eingehenden Pferde werden in Kaldenkirchen nur Mittwochs und Samstags während der angegebenen Tageszeit abgefertigt und müssen bis spätestens 2 Uhr nachmittags in Schwanenhaus eingetroffen sein;
2. in Dammerbruch jeden Dienstag um 1 Uhr nachmittags;
3. in Straelen jeden Dienstag von 2¹/₂ bis 4 Uhr nachmittags;
4. in Cranenburg jeden Mittwoch von 2 bis spätestens

6 Uhr nachmittags, jedoch nur bei Tageslicht;

5. in Elten jeden Dienstag, Donnerstag und in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember auch Samstags während der gewöhnlichen Dienststunden jedoch nur bei Tageslicht.

Fällt ein staatlich anerkannter Feiertag auf einen zur Abfertigung bestimmten Samstag, so findet die Abfertigung am vorhergehenden Werktag statt. Fällt ein solcher Feiertag aber auf einen anderen zur Abfertigung bestimmten Werktag, so findet die Abfertigung am folgenden Werktag statt.

§ 2. Alle eingehenden Pferdeendungen sind rechtzeitig, spätestens aber am Abende, bevor sie an der Zollstelle eintreffen, anzumelden und zwar bei der Einfuhr über:

1. Kaldenkirchen, der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Kaldenkirchen und außerdem, wenn die Abfertigung Dienstags oder Freitags stattfinden soll, dem Kreisierarzt in Kempen, sonst dem Kreisierarzt in Geldern;
2. Dammerbruch, dem Obergrenzkontrolleur in Straelen und dem Kreisierarzt in Geldern;
3. Straelen, dem Nebenzollamt I Straelen und dem Kreisierarzt in Geldern;
4. Cranenburg, dem Obergrenzkontrolleur in Cranenburg und dem Kreisierarzt in Cleve;
5. Elten, dem Nebenzollamt I Elten und dem Kreisierarzt in Emmerich.

Cöln, den 1. März 1906. A. 4098 II. Ang.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Senden.

254. 261. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 11. Januar d. J., § 24 der Protokolle, dem mit Drucksache Nr. 184 für 1905 vorgelegten und in der Drucksache Nr. 4 1906 (S. 6 Ziff. 5) in einigen Punkten abgeänderten Entwurf einer Zollstundungsordnung mit Wirksamkeit vom 1. März 1906 ab seine Zustimmung erteilt. Die Ordnung wird in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und der Abgabengesetzgebung und Verwaltung zum Abdrucke gelangen, kann auch bei den beteiligten Amtsstellen eingesehen werden.

Cöln, den 1. März 1906. A. 4105.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Senden.

255. 262. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate am 15. dts. Mts. genehmigte Gerstenzollordnung mit dem 1. März dts. Jrs. in Kraft tritt und bei den Amtsstellen eingesehen werden kann.

Cöln, den 28. Februar 1906. A. 4104.

Der Provinzialsteuerdirektor: Trief.

256. 267. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 24. v. Mts. beschlossen hat, dem Entwurfe einer Berschnittwein-Zollordnung seine Zustimmung zu erteilen.

Die betreffende Drucksache kann bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden.

Cöln, den 1. März 1906. A. 4038.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

257. 284. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen-Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Langenbedstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Essen-Ruhr belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	Mr.	Flur	Nr.			
1	—	30	B	2460/193	Weg	1. Bogelsang, Heinrich Gustav, Kaufmann 2. Sommer, August, Geometer, (jetzt dessen Witwe) zu gleichen ideellen Teilen	Elberfeld Burgstraße 8
	5	47	B	2459/193	"		
	5	77					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 19. März 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Rathaus zu Essen-Ruhr. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 8. März 1906.

A. Nr. 34.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

258. 283. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate am 15. v. Mts. genehmigten Bestimmungen über die Zollbegünstigungen der Mineralöle mit dem 1. d. Mts. in Kraft getreten sind und bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cöln, den 6. März 1906.

A. 4255.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: S e n d e n.

259. 272. Der Etat der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung für das Jahr 1906 liegt vom 7. März a. er. ab im Kassenlokale zu Veddburg während 14 Tagen zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen.

Bergheim, den 2. März 1906.

Der Genossenschafts-Direktor: D. Graf Beiffel.

260. 266. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommersemester 1906 beginnen am 24. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Buchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1906.

Wirkl. Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landwirtschaftlichen Instituts der Universität.

261. 210. **Königliche Fachschule für Metallindustrie zu Iserlohn.**

Staatsanstalt mit Lehrwerkstätten.

Versuchsstation für Legierungen und Metallfärbung.

Beginn des neuen Schuljahres am 3. April 1906.

Abteilungen:

- A. Modelleure, Ziseleure und Graveure,
- B. Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker,
- C. Galvanoplastiker, Galvaniseure, Metallfärber, Former und Metallgießer.

Dauer des Unterrichtskurses für jede Abteilung 3 Jahre.
Aufnahmebedingungen: Ausreichende Volksschulbildung und ein Alter von mindestens 14 Jahren.

Schulgeld: Für ordentliche Schüler 60 Mark jährlich; für Hospitanten mit mehr als 20 Wochenstunden 60 Mark jährlich; für Hospitanten mit weniger als 20 Wochenstunden 30 Mark jährlich; für Ausländer 300 Mark jährlich.

Programme kostenfrei durch den Direktor.

262. 190. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 $\frac{1}{2}$ ‰. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 81, 105, 152, 189, 190, 205, 225, 250, 277, 310, 324.

2. Litt. G à 1500 M.

Nr. 59, 67, 89, 124.

3. Litt. H à 300 M.

Nr. 36, 38, 43, 62, 91, 202, 207, 218, 295, 315, 327, 332, 361, 397, 419, 447, 481, 504, 511, 524, 608, 615.

4. Litt. J à 75 M.

Nr. 73, 272.

5. Litt. K à 30 M.

Nr. 47, 109, 122, 185, 370, 394, 421.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1906 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen Reihe II Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1906 ab bei den Königlichen Rentendank-

lassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Klassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstaben-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. J.-Nr. 945/06 II.

Münster, den 14. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Usher.

263. 168. Bekanntmachung.

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 3. April und 25. Mai 1906 zu folgenden Zeiten statt:

April	3.	Von	8 ^{1/2}	Uhr vorm.	bis	1 ^{1/2}	Uhr nachm.
"	4.	"	10	"	"	2 ^{1/2}	"
"	5.	"	11	"	"	4	"
"	6.	"	12 ^{1/2}	"	nachm.	4 ^{1/2}	"
"	7.	"	1 ^{1/2}	"	"	6 ^{1/2}	"
"	9.	"	2 ^{1/2}	"	"	7	"
"	10.	"	3	"	"	7	"
"	11.	"	3 ^{1/2}	"	"	7	"
"	12.	"	6	"	vorm.	11	vorm.
"	18.	"	9	"	abends	12	nachts
"	19.	"	12	"	mittags	5	nachm.
"	20.	"	1	"	nachm.	5	"
"	21.	"	2	"	"	7	"
"	23.	"	3	"	"	7	"
"	24.	"	3	"	"	7	"
"	25.	"	6	"	vorm.	10	vorm.
"	26.	"	10 ^{1/2}	"	"	3	nachm.
"	28.	"	11 ^{1/2}	"	"	4	"
"	28.	"	8	"	abends	11	abends
"	30.	"	12 ^{1/2}	"	nachm.	5	nachm.
Mai	1.	"	7	"	vorm.	12	mittags
"	2.	"	8	"	"	1	nachm.
"	3.	"	9	"	"	1	"
"	3.	"	9	"	abends	12	nachts
"	5.	"	6	"	vorm.	10 ^{1/2}	vorm.
"	5.	"	8	"	abends	11	abends
"	7.	"	8	"	"	12	nachts
"	8.	"	8	"	vorm.	1	nachm.
"	8.	"	9	"	abends	1	nachts

Mai	9.	Von	10	Uhr vorm.	bis	2	Uhr nachm.
"	9.	"	9 ^{1/2}	"	abends	1	nachts
"	10.	"	3 ^{1/2}	"	nachm.	7	nachm.
"	11.	"	6	"	vorm.	11	vorm.
"	11.	"	11	"	abends	2	nachts
"	12.	"	12	"	mittags	4 ^{1/2}	nachm.
"	12.	"	8	"	abends	11	abends
"	14.	"	1 ^{1/2}	"	nachm.	6 ^{1/2}	nachm.
"	15.	"	2	"	"	6 ^{1/2}	"
"	16.	"	2	"	"	7	"
"	17.	"	3 ^{1/2}	"	"	7 ^{1/2}	"
"	19.	"	8	"	abends	11	abends
"	21.	"	8	"	vorm.	12 ^{1/2}	nachm.
"	21.	"	8	"	abends	11	abends
"	22.	"	9	"	vorm.	2	nachm.
"	23.	"	10	"	"	2	"
"	23.	"	10	"	abends	1 ^{1/2}	nachts
"	25.	"	11	"	"	2	"

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Am 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 21., 22. und 23. Mai wird die nördliche Verbindungslinie durch Tonne K und 8 gebildet. Die südliche bleibt wie unter 2.

4. Während der Schießzeiten ist das Antern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbefahrtwassers verboten.

5. Zur Durchführung dieses Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburger Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bezw. K, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens am 18. und 28. April, 3., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 19., 21., 23. und 25. Mai eine rote Laterne über der Dampfervlaterne.

6. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu leisten.

7. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhöfen und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Sehen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 26., 28., 30. April, 5., 8., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai unter den unter

a und b erwähnten Bedingungen passieren. Wird jedoch die Flagge „B“, bevor diese Schiffe die durch das schießende Fort und die Scheibe gekennzeichnete Schußlinie passiert haben, wieder vorgeheißt, so haben sie sofort zu stoppen und umzukehren; haben sie die genannte Linie aber schon passiert, so haben sie höchste Fahrt zu laufen, um so schnell wie möglich das Schußfeld wieder frei zu geben.

d) Flagge „B“ wird niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepddampfern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

8. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 26., 28., 30. April, 1., 2., 3., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai.

9. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann von der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

11. Es wird streng gewarnt, blindgegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Händer herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

12. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Dezember 1905.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Personal-Nachrichten.

264. 241. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten und Stadtbaurat Guckuck und dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Fröschling in Essen den Roten Adler-Orden IV. Klasse, dem Sparlassenrendanten Eduard Brauer in Duisburg-Ruhrort den Königlichen Kronenorden IV. Klasse, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Baude zu Bohwinkel, Kreis Mettmann, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Polizeisergeanten Klaus in Duisburg und dem städtischen Hilfsförster Gogowsky in Barmen

das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Bäckergehilfen Karl Abels in Lobberich, Kreis Kempen, und dem Korbmacher Heinrich Harmen in Geldern die Erinnerungsmedaillen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

265. 243. Der Herr Ober-Präsident hat für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt die bisherigen Beigeordneten Gastwirt Gottfried Bloenes in Capellen für die Landbürgermeisterei Capellen im Kreise Geldern und Landwirt Karl Liessem in Rheinfeld für die Landbürgermeisterei Dormagen im Kreise Neuß.

266. 230. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeinsekretär Oskar Krehlichmar in Altenessen widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Altenessen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Polizeikommissars Blomentamp zum stellvertretenden Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

267. 275. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Predigtamtskandidat Wilhelm Lauber zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Kemscheid, 2. Predigtamtskandidat Friedrich Zechlin zum evangelischen Pfarrer in Altenessen, 3. Predigtamtskandidat Holtenhoff zum evangelischen Pfarrer in Broich, 4. Pfarrer Bötting in Drmont, Kreis Prüm, zum katholischen Pfarrer in Hüdungen, Landkreis Düsseldorf, 5. Kaplan Sieberding in St. Hubert, Kreis Kempen, zum katholischen Pfarrer in Wemb, Kreis Geldern, 6. Pfarrer Peter Franken zu Grefrath, Kreis Kempen, zum katholischen Pfarrer in Nieder-Elten, Kreis Nees, 7. Kaplan Jakob Kollbroder zu Dülken, Kreis Kempen, zum katholischen Pfarrer in Grefrath, Kreis Kempen, 8. Kaplan Dr. theol. et phil. Kruchen an St. Ursula in Köln, zum katholischen Pfarrer in Hochneukirch, Kreis Grevenbroich, 9. Pfarrer Reimes in Bergstein, Kreis Düren, zum katholischen Pfarrer in Dekoven, Kreis Grevenbroich, 10. Deservitor der ersten Kaplanei in Gerresheim, Landkreis Düsseldorf, Thelen zum katholischen Pfarrer in Vonderath, Kreis Schleiden.

268. 277. Der Regierungsrat Marcard, bisher Mitglied der Königlichen Generalkommission in Münster, ist in gleicher Amtseigenschaft an die Königliche Generalkommission zu Bromberg versetzt.

269. 265. Versetzt sind: Referendar Schöny aus Dülken in den Bezirk des Landgerichts in Köln, Referendar Fleißig von Cleve in den Bezirk des Landgerichts zu Coblenz, Gerichtsvollzieher Seliger in Cleve nach Königswinter, Notar Dr. Bomm von Lobberich nach Barmen; Rechtsanwalt Schröder in Cleve ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Co. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.